

RS Vwgh 1999/2/17 98/12/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

L20019 Personalvertretung Wien

Norm

LPVG Wr 1985 §35 Abs5;

LPVG Wr 1985 §47 Abs1 Z6;

LPVG Wr 1985 §47 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/12/0183

Rechtssatz

Das Recht des Zentralausschusses, die Dienstfreistellung von Personalvertretern zu beantragen, enthält auch grundsätzlich das Recht auf Abänderung des Antrages. Dabei gelten allerdings für die Willensbildung im Zentralausschuss betreffend den Beschluss über einen Antrag auf Aufhebung einer Dienstfreistellung dieselben Kriterien, wie sie § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 für den Antrag auf Dienstfreistellung normiert. Es fehlt im Gesetz jeder überzeugende Hinweis dafür, dass im Fall des CONTRARIUS ACTUS diese subjektiven Rechte nicht gegeben sein sollten, zumal durch eine solche Antragstellung des Zentralausschusses die Aufhebung der Rechtsposition des Personalvertreters in Bezug auf seine Dienstfreistellung herbeigeführt werden soll. Damit steht einem Personalvertreter, der von einem solchen Dienstfreistellungsaufhebungsantrag des Zentralausschusses betroffen ist, aber auch die Geltendmachung der für den Fall seiner abgelehnten Aufnahme in den Antrag des Zentralausschusses auf Dienstfreistellung sich ergebenden subjektiven Rechte nach § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 im Verfahren vor der gemeinderätlichen Personalkommission zu, der allerdings auch in diesem Fall nur eine EXZESSPRÜFUNG zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120127.X05

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>